

VIII. Anmeldung und Feststellung von Insolvenzforderungen

Frage 11: Die S GmbH schuldet dem A noch Zahlungen für die Lieferung von Waren. A liest nun in der Zeitung, dass über das Vermögen der S GmbH das Insolvenzverfahren eröffnet wurde. Wie hat A vorzugehen, wenn er seine Forderung gegen die S GmbH geltend machen möchte? Macht es einen Unterschied, wenn bereits eine Klage des A gegen die S GmbH vor dem zuständigen Gericht anhängig ist?

- Forderungsanmeldung (§§ 102 ff IO)
 - Aufforderung und Festsetzung der Anmeldefrist im Edikt (§ 74 IO)
 - Anmeldung (§§ 103 ff IO)
 - Inhalt entspricht sinngemäß dem der Klage (§ 226 ZPO)
 - Beim Insolvenzgericht einzubringen (*nicht beim Insolvenzverwalter*)
 - Insolvenzgericht leitet Anmeldungen an Insolvenzverwalter weiter (§ 104 Abs 4 IO)
 - Erstellung eines Anmeldeverzeichnisses (§ 104 Abs 6 IO) und Prüfung der Forderungen
 - Nachrangige Forderungen (§ 57a IO)
- Allgemeine Prüfungstagsatzung (§ 105 f IO)
 - Unbestrittene Forderungen (§ 109 Abs 1 IO; vgl auch §§ 60 f IO)
 - Bestreitung durch Insolvenzverwalter oder einen anderen Insolvenzgläubiger ➡ Insolvenzgericht bestimmt Frist für Prüfungsverfahren
 - Bestreitung durch den Schuldner ➡ bloß keine Bindung, kein Exekutionstitel (§ 61 IO)
- Feststellung bestrittener Forderungen (§§ 110 ff – Prüfungsprozess)
 - Zuständig: Insolvenzgericht / ASG, AußerstrG bzw Verwaltungsbehörde, umstr ob auch Schiedsgericht
 - Parteien allgemein
 - Rolle des Klägers (bzw Antragstellers)
 - Grundsätzlich anmeldende Gläubiger

- Wenn Forderung bereits vollstreckbar, der Bestreitende
 - Fortsetzung anhängiger (unterbrochener; vgl § 7 IO) Rechtsstreitigkeiten als Prüfungsverfahren (§ 113 IO)
 - Parteiwechsel auf Insolvenzverwalter, Feststellungs- statt Leistungsbegehren
 - Urteilswirkungen (§ 112 IO; §§ 60, 61 IO)
- Nachträglich bzw verspätet angemeldete Forderungen (§ 107 IO)
 - kein Teilnahmeverlust
 - jedoch nur bis 14 Tage vor der Schlussrechnungstagsatzung
 - besondere Prüfungstagsatzung erforderlich
 - Kostenfolgen und sonstige Nachteile

IX. Entscheidung über das Schicksal des Schuldnerunternehmens

Frage 12: Über das Vermögen der Inhaberin der Diskothek „Dance“ in 1080 Wien wird ein Sanierungsverfahren ohne Eigenverwaltung eröffnet. Die Inhaberin gibt an, dass seitens der Finanz Steuernachzahlungen in einer Höhe vorgeschrieben worden seien, die nicht mehr erwirtschaftbar seien, weshalb ein Konkursantrag gestellt wurde. Welche wirtschaftlichen Überlegungen werden Sie als Insolvenzverwalter zunächst anstellen?

- Grundsätzliche Alternativen: Unternehmensfortführung oder -schließung
- Bewilligungspflicht für Schließung und Wiedereröffnung des Unternehmens (§ 114a Abs 2 IO; zum Maßstab s § 115 Abs 1 bis 3 IO)
- Verfahrensablauf
 - Prüfphase
 - Möglichkeit der (un-) befristeten Unternehmensfortführung?
 - Sanierungsplan im Interesse der Insolvenzgläubiger und erfüllbar?
 - Verwertungsverbot gemäß § 114a Abs. 1 IO
 - Veräußerung nur (ii) als Ganzes und (ii) wenn dies dem gemeinsamen Interesse der Insolvenzgläubiger entspricht

- Unternehmensschließung jedoch möglich
- Berichtstagsatzung (§§ 91a, 114b Abs 1 IO)
 - (spätestens) 90 Tage nach Eröffnung des Verfahrens
 - Zweck: Bericht des Insolvenzverwalters
 - Möglichkeit der Kombination mit Prüfungstagsatzung
 - Entscheidung über das Schicksal des Unternehmens (durch Insolvenzgericht):
 - Unternehmensschließung (§§ 114a, 115)
 - Beschluss auf Fortführung (§ § 114b, 114c IO) uU auch auf Antrag Setzung einer Frist zum Sanierungsplanantrag
- Phase nach der Berichtstagsatzung
 - Anordnung einer Sanierungsplantagsatzung, bei fristgerechter Stellung eines Sanierungsplanantrags (§ 114c Abs. 1 IO)
 - Verwertungssperre von 90 Tagen
 - Weitere Schonfrist nach § 114c Abs 2 IO
- Zwangsschließung ein bis drei Jahre nach Eröffnung (§ 115 Abs. 4 IO)

X. Verwertung der Masse

Frage 13: Über das Vermögen der Sport XY GmbH wird das Konkursverfahren eröffnet. Zum Vermögen der GmbH zählt neben zahlreichen Sportartikeln, die sich in Warenlagern befinden, auch eine Liegenschaft. Wie geht der Masseverwalter bei der Verwertung der Masse vor?

- Grundsatz: **Freihandverkauf** (§§ 114, 116 f, 119 IO)
 - Durch Masseverwalter unter Mitwirkung von Gläubigerausschuss (§ 118 IO) und Insolvenzgericht
 - Mitzuteilende Rechtsgeschäfte ab € 100.000 (§ 116 IO)
 - Genehmigungspflichtige Rechtsgeschäfte (§ 117 IO)
- Ausnahme: Kridamäßige Versteigerung (§ 119 IO)

- Widerspruchsverfahren bei Veräußerung von Sachen, an denen ein Absonderungsrecht besteht (§ 120 IO)
- Ausscheiden von Masseaktiven (§ 119 Abs 5 IO)

XI. Rechnungslegung, Verteilung und Aufhebung des Insolvenzverfahrens

- Schlussrechnung und Rechnungstagsatzung
 - zu laden sind: Masseverwalter, Mitglieder des Gläubigerausschusses, Schuldner und sämtliche Insolvenzgläubiger
 - Möglichkeit der Bemängelung
 - nach hA auch Geltendmachung von Ersatzansprüchen gegen den Insolvenzverwalter
- Verteilung
 - Arten: Abschlagsverteilung (§ 128), Schlussverteilung (§§ 136 f), Nachtragsverteilung (§ 138)
 - Verteilungsverfahren (§§ 129 ff)
 - in einfachen Fällen „formlos“ (§ 129 Abs. 1 IO)
 - in komplizierteren Fällen und jedenfalls bei der Schlussverteilung: förmliche Verteilung
 - basierend auf einem Verteilungsentwurf
 - öffentliche Bekanntmachung/Erinnerungen der Insolvenzgläubiger
 - Genehmigung durch das Insolvenzgericht
 - Durchführung der Verteilung durch den Masseverwalter
 - Quoten erlag bei Gericht hinsichtlich strittiger/bedingter Forderungen
- Aufhebung
 - Überblick über Fälle der Aufhebung
 - erfolgreicher Rekurs gegen Eröffnungsbeschluss (§ 79 IO)
 - nach Schlussverteilung (§ 139)

- bei rechtskräftiger Bestätigung von Sanierungsplan, Zahlungsplan (§§ 152b, 196 IO)
 - bei rechtskräftiger Einleitung des Abschöpfungsverfahrens (§ 200 IO)
 - mangels Kostendeckung (§ 123a IO)
 - bei Zustimmung (§ 167 IO) / Befriedigung aller Gläubiger
- öffentliche Bekanntmachung des Beschlusses (§79 IO)
 - Wirkungen (§§ 59 ff IO)

XII. Sanierungsplan

Frage 14: Der Schuldner S beantragt den Abschluss eines Sanierungsplans und bietet an, binnen zwei Jahren eine Quote von 30 % zu bezahlen. Die gesamte Summe der Forderungen der zehn Insolvenzgläubiger beläuft sich auf € 2 Millionen. Dazu zählt eine Bank mit einer Forderung von € 900.000 die mit € 500.000 hypothekarisch gesichert ist. Bei der Tagsatzung zur Abstimmung über den Sanierungsplanvorschlag erscheinen fünf Gläubiger, darunter auch die Bank. Vier Gläubiger mit einem vertretenen Kapital von Euro 600.000 Stimmen für die Annahme des Sanierungsplans, die Bank indes dagegen. Ist der Sanierungsplan damit „perfekt“? Hat das Insolvenzgericht etwas zu tun?

- Jederzeitige Antragstellung (§ 140 Abs 1 IO)
 - Zugleich mit dem Antrag auf Eröffnung
 - Bis zur Aufhebung des Insolvenzverfahrens
- Zwingender Inhalt des Antrags (§ 141 Abs 1 IO)
- Es dürfen keine zwingenden Unzulässigkeitsgründe nach § 141 Abs 2 IO und keine fakultativen nach § 142 IO vorliegen
- Verfahren
 - Antrag des Schuldners
 - Prüfung der Unzulässigkeitsgründe durch das Insolvenzgericht
 - Öffentliche Anberaumung der Sanierungsplantagsatzung (§ 145 IO)
 - Rechnungslegung (§ 145b IO)

- Sanierungsplantagsatzung
 - Anwesenheitspflicht für Schuldner, Insolvenzverwalter
 - Bericht des Insolvenzverwalters
 - Abstimmung der Insolvenzgläubiger
 - Stimmrecht (§§ 93, 148 IO)
 - Quorum (§ 147 Abs 1 IO)
 - allenfalls Erstreckung nach § 148a IO
- Bestätigung durch das Insolvenzgericht (§§ 152 ff IO)
 - Voraussetzungen des § 152a IO müssen erfüllt sein
 - Kein Versagungsgrund nach § 153 IO darf vorliegen
- Aufhebung des Insolvenzverfahrens mit Rechtskraft des Bestätigungsbeschlusses, der öffentlich bekannt zu machen ist (§ 152b IO)
- Wirkungen des Sanierungsplans
 - Restschuldbefreiung
 - dadurch Beseitigung der Insolvenz
 - qualifizierter Verzug: relatives und quotenmäßiges Wiederaufleben (§ 156a IO)
 - Exekutionstitel (§ 156c IO)
- Erfüllung des Sanierungsplans
 - durch den Schuldner
 - unter Überwachung eines Treuhänders
 - Vermögensübergabe an den Treuhänder
- Nachträgliches Scheitern des Sanierungsplans
 - Erfüllungsverzug
 - Nichtigkeit des Sanierungsplans (§ 158 IO)
 - Unwirksamklärung des Sanierungsplans (§ 161 IO)
- Neuerliches Insolvenzverfahren (§ 163 IO) und Wiederaufnahme des Insolvenzverfahrens (§ 159 IO)